

# **SATZUNG**

**des MC Lauf e.V. im ADAC**  
(Stand 26.02.2020)

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- I. Der am 14. Juli 1951 in Lauf (Pegnitz) gegründete Club führt den Namen: „Motorsportclub Lauf e.V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Lauf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
- II. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC-Mitgliedern.
- III. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Ziele**

- I. Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC-Regionalclubs Nordbayern und wahrt die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
- II. Der Club erfüllt seine Aufgabe u.a. durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen. Bei der Ausübung des Sports und bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Club durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Clubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Club trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern. Der Club betätigt sich aktiv auf dem Gebiet des Jugendsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen.
- III. Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC- Regionalclubs Nordbayern und des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.
- IV. Der Ortsclub ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte natürliche Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein.
- Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

### **§ 4 Aufnahme**

- I. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

### **§ 5 Beiträge**

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- II. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
  - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder
  - c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC-Regionalclubs notwendig erscheint.
- III. Die Streichung nach Abs. II c darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Regionalclubvorstand ausgesprochen werden.
- IV. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, per Email oder durch die „Pegnitz-Zeitung“ mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Der Regionalclub Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
- III. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Rechnungsprüfer
  - c) Feststellung der Stimmliste
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen
  - f) Voranschlag für das Geschäftsjahr

- g) Anträge mit Inhaltsangabe
- h) Verschiedenes.

- IV. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. I wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Nordbayern. Diese müssen Mitglied des ADAC Regionalclub Nordbayern sein.

## **§ 9**

### **Durchführung der Mitgliederversammlung**

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- a) Satzungsänderungen
  - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - d) Auflösung des Clubs.
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
- VII. Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des Regionalclub-Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Sind einzuberufen:

- a) durch den Vorstand des Motorsportclubs
- b) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Regionalclub-Vorstandes
- c) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

## **§ 11 Der Vorstand**

I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der/die 1. Vorstand
2. der/die Schatzmeister/in
3. der/die 2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, dem Schatzmeister sowie dem 2. Vorstand.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- II. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. bis 3. sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten.
- III. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.
- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die Vorstände bleiben bis zur ordentlichen Neuwahl im Amt.
- VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig.
- VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

- VIII. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Regionalclub geführt werden.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

- I. Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
- II. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Regionalclub-Vorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

## **§ 14 Auflösung**

- I. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

## **§ 15 Vermögensverwendung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

## **§ 16 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG in der jeweils aktuellen Fassung) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

### I. Verarbeitungszweck:

Der Verein verarbeitet bei Vereinsbeitritt und während der Vereinsmitgliedschaft nur solche Daten von Vereinsmitgliedern, die zur Verfolgung der Vereinsziele sowie zur Betreuung und Verwaltung der Vereinsmitglieder notwendig sind.

### II. Von der Datenverarbeitung betroffene Daten:

Folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern werden verarbeitet:

Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Eintrittsdatum, sofern vorhanden ADAC Mitgliedsnummer.

### III. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein:

1. Die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Vereinsmitgliedschaft stehende Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.
2. Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als Rechtsgrundlage.
3. Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der unser Verein unterliegt, dient Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO als Rechtsgrundlage.
4. Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Vereins und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

### IV. Rechte der Vereinsmitglieder:

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied folgende über den Vorstand einholbare Rechte:

- IV. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- V. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- VI. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- VII. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- VIII. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- IX. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

#### V. Vorgaben für Vereinsorgane und für den Verein Tätige:

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Bei Austritt aus dem Verein ist jedes Organmitglied oder jeder sonstig Tätige verpflichtet, personenbezogene Daten und Unterlagen datenschutzgerecht zu entsorgen oder dem Vorstand auszuhändigen.

#### VI. Verarbeitung von Daten von Vereinsmitgliedern und Widerspruchsrecht:

Mitgliederlisten und Daten einzelner Vereinsmitglieder werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und sonstige Vereinsmitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte oder die Verwendung zu kommerziellen Zwecken ist ausdrücklich untersagt.

In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) sowie Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, aktuelle und frühere Funktionen im Verein und Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Jedes Vereinsmitglied kann der Verarbeitung (insbesondere Veröffentlichung) seiner Daten für die Zukunft beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail widersprechen. Dies gilt ebenso für die Aufnahme in den bestehenden eMail-Verteiler.

#### VII. Einwilligung in die Datenverarbeitung:

Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand erfolgen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

#### VIII. Sicherheit der Datenverarbeitung:

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Diese sind:

- Verwendung aktueller Software für Virenschutz und Firewall
- Die Aufbewahrung von Unterlagen erfolgt so, dass kein Zugriff Dritter möglich ist
- Nicht mehr benötigte Unterlagen werden datenschutzgerecht vernichtet
- Auf der Hardware des Vereins werden ausschließlich vereinsbezogene Daten und Informationen gespeichert

IX. Datenlöschung:

Personenbezogene Daten, welche den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unterliegen, werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht. Die für die Vereinshistorie notwendigen Daten (Name, Funktion im Verein, errungene Erfolge, Eintrittsdatum, Dauer der Mitgliedschaft) werden darüber hinaus gespeichert und sind nur auf den Datenverarbeitungsanlagen des Vereins einem eingeschränkten Personenkreis zugänglich.

X. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde im Bundesland Bayern ist das LDA Bayern.

**§ 17**  
**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist Lauf an der Pegnitz.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.